



Mai 2017
AK Positionspapier

EU-Energiepaket „Clean Energy for All Europeans“: Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten selbst und in Kooperation mit den anderen Mitgliedstaaten ausreichende Vorkehrungen treffen, um Risiken im Elektrizitätsbereich frühzeitig zu identifizieren und mit entsprechenden Maßnahmen darauf zu reagieren. Krisen können z.B. durch extreme Wetterbedingungen, Cyber-Angriffe oder Rohstoffknappheit ausgelöst werden. Aufgrund der verbundenen Stromnetze wirken sich Krisen im Elektrizitätsbereich in der Regel auch grenzüberschreitend aus. Die vorgeschlagene Verordnung ersetzt die bisherige Richtlinie 2005/89/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Elektrizitätsversorgung und Infrastrukturinvestitionen.

Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität stellt eines der wichtigsten Ziele der Energiepolitik dar. Eine ausreichende, leistbare Stromversorgung ist sowohl für die privaten Haushalte als auch für die Wirtschaft von eminenter Bedeutung. Die BAK begrüßt daher grundsätzlich diesen Verordnungsvorschlag, der eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Erhöhung der Transparenz, sowohl in der Phase der Krisenprävention als auch während der Krise selbst zum Ziel hat.

Die BAK stimmt mit der EU-Kommission darin überein, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern eine zentrale Voraussetzung dafür ist, um Krisen vorzubeugen und Krisensituationen effektiv bewältigen zu können. Für diese Zusammenarbeit sind detaillierte und harmonisierte Regeln festzulegen.

Aus demokratiepolitischer Sicht sieht die BAK allerdings die Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu privatrechtlichen Entscheidungsträgern bzw. zu EU-Agenturen kritisch. Maßnahmen und verbindliche Regeln sollten nicht durch die Normunterworfenen – wie z.B. die Vereinigung der (privaten) Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) – selbst, sondern durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erstellt werden. Diese sollten mit den Übertragungsnetzbetreibern zwar eng zusammenarbeiten, die eigentliche Verantwortung hat aber bei den Verwaltungsbehörden zu verbleiben. Die Übertragung dieser hoheitlichen Aufgaben auf die Übertragungsnetzbetreiber, wie auch die Ausweitung ihrer Kompetenzen und Befugnisse lehnt die BAK ab: Auch wenn Regelungen für die Zusammenarbeit der Netzbetreiber (Netzkodizes) hochkomplex sind, haben die Verwaltungsbehörden sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Expertise verfügen, um auch Kontrolle über die Normunterworfenen ausüben zu können. Die BAK lehnt auch die vorgeschlagene Ausweitung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) ab. Wichtige Entscheidungen der ACER laufen intransparent und finden abseits der Öffentlichkeit statt, wie dies aktuell die Entscheidung der ACER zur Teilung der deutsch-österreichischen Strompreiszone gezeigt hat. Die Miteinbeziehung einer weiteren Ebene, nämlich der „Regional Operational Centres“ (ROCs), sieht die BAK ebenfalls kritisch. Diese regionale Kooperationsvereinigung der Übertragungsnetzbetreiber ist ein

neuer Verband, dessen Schaffung im Verordnungsvorschlag für ein neues EU-Strommarktdesign vorgeschlagen wird. Auch die „Electricity Coordination Group“, eine Expertengruppe der EU-Kommission, bekommt wesentliche Aufgaben zugesprochen. Aus Sicht der BAK ist die Einbeziehung zu vieler Entscheidungsebenen in ein Krisenmanagement für ein rasches und effektives Handeln eher hinderlich als förderlich.

Die Position der AK im Einzelnen

Artikel 10: Nationale Risikovorbeugungspläne

Jeder Mitgliedstaat hat eine kompetente Behörde zu benennen, die auch für die Erarbeitung eines Risikovorbeugungsplanes verantwortlich ist. Positiv aus Sicht der BAK ist, dass hierbei auch die VertreterInnen der privaten Haushalte in die Erstellung des nationalen Planes eingebunden werden sollen. Dieser Plan ist auch mit den Maßnahmen auf regionaler Ebene abzustimmen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, welcher Region Österreich zugeordnet werden soll.

Artikel 12: Risikovorbeugungspläne in Bezug auf regionale, koordinierte Maßnahmen

Die nationalen Risikopräventionspläne der einzelnen Mitgliedstaaten müssen auch regionale Maßnahmen enthalten, die in der Region abzustimmen sind. Hierfür soll ein regionaler Krisenmanager oder ein Team eingerichtet werden. Ohne Zweifel sind regionale Kooperationen im Rahmen eines effektiven Krisenmanagements erforderlich. Offen ist aber, auf welcher Ebene das Krisenteam verankert wird und welche Entscheidungsbefugnisse dieser Stelle zukommen sollen. Ebenso offen ist, wie sich die einzelnen Regionen zusammensetzen. Der gegenständliche Verordnungsvorschlag verweist hier lediglich auf den Verordnungsvorschlag für ein neues EU-Strommarktdesign, in der diese Frage allerdings auch nicht beantwortet wird. Vielmehr soll es ACER obliegen, auf Vorschlag von ENTSO-E, diese Regionen zu bestimmen. Die

Maßnahmen, die auf regionaler Ebene zu vereinbaren sind, sollen u.a. Pläne für Lastabwürfe sowie rechtliche, technische und finanzielle Regelungen für die gegenseitige Unterstützung im Krisenfall enthalten. Die Vereinbarungen müssen Bestimmungen zu Schiedsgerichtsregelungen und den genauen Zahlungsabläufen enthalten. Kommt es auf Ebene der Mitgliedstaaten zu keiner Einigung, kann die EU-Kommission ACER beauftragen, in Zusammenarbeit mit ENTSO-E eine Vereinbarung für die Region zu erzielen. Offen ist, welche Entscheidungsbefugnis ACER hier zukommen soll und ob es hierbei zu einer Kompetenzübertragung auf eine gesonderte, regionale Ebene kommt. Damit würde der Krisenmanager bzw. ACER Eingriffsrechte in operative Entscheidungen der nationalen Übertragungsnetzbetreiber erhalten (z.B. über Lastabwürfe, mit der Konsequenz, dass es für die, vom Lastabwurf betroffenen Teile des Netzes und die daran angeschlossenen Verbraucher zu einem Stromausfall kommt

Artikel 14: Kooperation und Unterstützung

Auch hier spricht der Verordnungsvorschlag davon, dass es Kompensationszahlungen für Unterstützungsmaßnahmen geben soll. Es wird aber nicht weiter ausgeführt, wie diese Kompensationszahlungen zu erfolgen haben und wer im Streitfall entscheidet.

Aus Sicht der BAK ist eine abschließende Bewertung dieses Verordnungsvorschlages aufgrund der zahlreichen offenen Fragen nicht möglich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Dorothea Herzele

T: +43 (0) 1 501 65 2295
dorothea.herzele@akwien.at

Josef Thoman

T: +43 (0) 1 501 65 2263
josef.thoman@akwien.at

sowie

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
peter.hilpold@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73